



Hausordnung

1. Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für die Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn und die Außenstellen der Kreisverwaltung sowie die jeweils dazugehörenden Außenflächen einschließlich der Parkplätze.
2. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Hausordnung sind das Jobcenter, die kreiseigenen Schulen, das Kreismuseum Wewelsburg sowie das Amt 31 / Polizeiverwaltung. Hier gelten gesonderte Regelungen.

2. Hausrecht

1. Die Landrätin bzw. der Landrat übt das Hausrecht aus.
2. Die Ausübung des Hausrechts kann auf die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie andere Personen übertragen werden.
3. In Notsituationen kann das Hausrecht, als notwehrfähiges Rechtsgut, auch durch die Amtsleitungen und stellvertretenden Amtsleitungen ausgeübt werden.
4. Bei ungebührlichem Benehmen von Bürgerinnen oder Bürgern haben alle Mitarbeitenden zu Präventionszwecken das Recht, diese des Hauses zu verweisen.

3. Sicherheit und Ordnung

1. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Ruhe und Ordnung zu wahren.
2. Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Landrätin / den Landrat.
3. In allen Dienstgebäuden und in allen Dienstfahrzeugen des Kreises Paderborn besteht Rauchverbot. In den Außenbereichen der Dienstgebäude ist das Rauchen nur auf dafür vorgesehenen und gesondert ausgewiesenen Flächen (Raucherbereiche) gestattet.
4. Der Konsum von Cannabis ist in den Gebäuden und auf den Außenflächen des Geltungsbereiches dieser Hausordnung untersagt.
5. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
6. Papierkörbe sind ausschließlich für Papier und Pappe zu nutzen. Sonstige Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen und in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenztiere, Diensthunde und Tiere, die dem Amt 39 / Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen in dessen Räumen vorzuführen sind. Hunde sind beim Durchqueren und Passieren der Außenflächen und in den Gebäuden anzuleinen. Verunreinigungen durch Tiere sind von den Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
8. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und / oder waffenähnlichen Gegenständen ist nur den Bediensteten der Polizei sowie dem vertraglich gebundenen Wach- und Schließpersonal gestattet.
9. Parken ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
10. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellflächen / Fahrradständern abgestellt werden.
11. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Scootern, Hoverboards u. ä. in den Gebäuden ist unzulässig.
12. Im Falle eines Notalarms ist den Anweisungen des Personals umgehend Folge zu leisten.

4. Genehmigungspflichtige Handlungen

1. Folgende Betätigungen bedürfen der Genehmigung durch die Landrätin bzw. den Landrat:
 - Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem
 - Das Sammeln von gewerblichen Bestellungen
 - Die Durchführung von Befragungen
 - Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
 - Bild- und Tonaufnahmen
2. Informationsmaterial (Flyer, Flugblätter etc.), Plakate und sonstige Aushänge dürfen in den Dienstgebäuden nur mit Zustimmung des Amtes 10 / Zentrale Dienste an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt, verteilt bzw. angebracht werden.

5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

1. Wer den Bestimmungen der vorstehenden Regelungen zuwider handelt, kann aus den Gebäuden und vom Gelände des Kreises Paderborn verwiesen werden. Darüber hinaus können ein Hausverbot ausgesprochen und / oder weitere Anordnungen getroffen werden, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
2. Jeder Verdachtsfall für Straftaten wird zur Anzeige gebracht.

6. Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke gegebenenfalls getroffene, zusätzliche Regelungen sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall- und Brandschutzes wird hingewiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Paderborn, Juni 2024

gez. 

Christoph Rüter

Landrat